



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 21.12.2018, Zahl 852-0/2018 Oa, mit der die Verordnung, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung und die Abfallgebühren für die Abfuhr des Biomülls ausgeschrieben wird.

Gemäß des 10. Abschnittes der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (LGBl. 17/2004) idgF., in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18.11.1994, Zahl 139/1/1994-I, wird verordnet:

### **§ 1 Abfallgebühren**

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Höhe der Abfallabfuhr- und Abfallbeseitigungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem Gebührensatz.
- (3) Die Gebühren betragen je Abfuhrtermin und Entleerung:

#### **a) im Abholbereich:**

- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| • Je 80 Liter Müllbehälter .....   | € 5,20  |
| • Je 120 Liter Müllbehälter .....  | € 8,10  |
| • Je 240 Liter Müllbehälter .....  | € 15,80 |
| • Je 1100 Liter Müllbehälter ..... | € 58,50 |

#### **b) im Sonderbereich:**

- |  |        |
|--|--------|
| • Je von der Gemeinde ausgegebenen 60 Liter Müllsack | € 3,90 |
|--|--------|

- (4) Die Gebühren für die Abfuhr des Biomülls betragen je Entleerung:

- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| • Je 80 Liter Müllbehälter .....  | € 5,20  |
| • Je 120 Liter Müllbehälter ..... | € 6,10  |
| • Je 240 Liter Müllbehälter ..... | € 15,80 |

### **§ 2 Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Die Abfallabfuhr- und Abfallbeseitigungsgebühr im Abholbereich ist halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Die Abfallabfuhr- und Abfallbeseitigungsgebühr im Sonderbereich ist mit der Übergabe der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

### **§ 4 Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21.12.2016 Zahl: 852-0/2017 0a außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Bernhard Sadovnik)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: